

Kompetenzzentrum F³

Forschungszentrum für kooperative, hochautomatisierte Fahrerassistenzsysteme und Fahrfunktionen

Geschäftsordnung

vom 13.01. 2014

Der Vorstand des Kompetenzzentrums für kooperative, hochautomatisierte Fahrerassistenzsysteme und Fahrfunktionen hat am 13.01.2014 nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen. Der Senat hat in seiner Sitzung am 20.02.2014 zugestimmt.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Rechtsform; Bezeichnung, Struktur

- (1) Das Kompetenzzentrum für kooperative, hochautomatisierte Fahrerassistenzsysteme und Fahrfunktionen, im Weiteren als Kompetenzzentrum „F3“ bezeichnet, ist ein von institutionalisierter Zusammenschluss von Wissenschaftlern.
- (2) Im Kompetenzzentrum „F3“ arbeiten Gruppen von Wissenschaftlern an interdisziplinären Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Fahrerassistenz, des hochautomatisierten Fahrens, kooperativer Systeme, sowie damit verwandten Gebieten mit der gemeinsamen Zielsetzung der Entwicklung fortgeschrittener Technologien und Methoden, deren anwendungsnaher Umsetzung sowie der begleitenden Grundlagenforschung zusammen.
- (3) Im Kompetenzzentrum „F3“ werden Geräte, Einrichtungen, Labore und Räume der beteiligten Institute genutzt. Aus der Industrie zugeführte Geräte gehen in die Verwaltung der für das betreffende Projekt verantwortlichen Arbeitsgruppe über.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Kompetenzzentrums

- (1) Aufgabe des Kompetenzzentrums ist es, eine organisatorische Plattform für Entwicklungen und Forschungsarbeiten auf den in §1(2) genannten Themen zu schaffen.
- (2) Das Kompetenzzentrum wird dieser Aufgabe insbesondere gerecht durch:
 - a. Durchführung entsprechender Forschungsprojekte
 - b. die Einwerbung von Drittmitteln für Forschungsprojekte,
 - c. die gezielte Förderung fachübergreifender Kompetenz der beteiligten Gruppen,
 - d. die Förderung von Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen und der Industrie zur Weiterentwicklung des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes auf dem in §1 (2) genannten Themen.
 - e. die Organisation von Vortrags- und Seminarveranstaltungen.

§ 3 Nutzer

- (1) Nutzer des Kompetenzzentrums sind die Forschungsgruppenleiter, die im Rahmen von einschlägigen Forschungsprojekten ein Teilprojekt im Kompetenzzentrum oder einen Teilbereich des Kompetenzzentrums selbst leiten. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 5 sind qua Amt zugleich Nutzer.
- (2) Im Arbeitsgebiet nachweislich einschlägig tätige Forschungsgruppenleiter und Projektleiter der Universität Ulm und mit der Universität Ulm auf diesem Gebiet kooperierende Einrichtungen sowie im Arbeitsgebiet tätige Institutionen und Industrieunternehmen können die Aufnahme als Nutzer des Kompetenzzentrums schriftlich beim Vorstand des Kompetenzzentrums beantragen.
- (3) Der Status als Nutzer erlischt auf Wunsch des Nutzers oder wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen entfallen.
- (4) Bei Vernachlässigung der in § 4 genannten Pflichten können Nutzer durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzer verpflichten sich zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben beizutragen.
- (2) Jeder Nutzer ist berechtigt, Tagesordnungspunkte für die Nutzerversammlung mit einer Frist von 14 Tagen beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Nutzer haben das Recht, Projekte im Rahmen des Kompetenzzentrums durchzuführen.
- (4) Laufende Projektkosten werden über die jeweiligen Projektkonten der beteiligten Arbeitsgruppen abgewickelt. Darüber hinaus kann das Kompetenzzentrum eigene Drittmittelkonten durch die Universitätsverwaltung einrichten lassen. Der Status als Nutzer begründet keinen Anspruch auf Finanzmittel aus dem Kompetenzzentrum „F3“.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Professoren der Universität Ulm:
Prof. Dr.-Ing Klaus Dietmayer
Prof. Dr. Anke Huckauf
Prof. Dr. Frank Kargl
Prof. Dr.-Ing. Christian Waldschmidt
Prof. Dr.- Ing. Michael Weber
- (2) Der Vorstand tritt in unregelmäßigen Abständen zusammen.
- (3) Aufgaben des Vorstands ist insbesondere die Abstimmung grundsätzlicher Angelegenheiten zur Verwirklichung des Zwecks des Kompetenzzentrums „F3“, wie
 - a. der Abstimmung von Forschungsaktivitäten,
 - b. die Entscheidung über die Verwendung von gemeinsamen eingeworbenen Finanzmitteln
 - c. die Zulassung und den Ausschluss von Nutzern

- d. die Entscheidung über die Aufnahme von Forschungsprojekten bzw. Projektanträgen in das Kompetenzzentrum. Der Vorstand muss seine Entscheidung begründen.
 - e. die Änderung dieser Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einer 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Die Amtszeit des Sprechers beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (7) Aufgaben des Sprechers sind:
- a. die Beratung mit der Universitätsleitung und den Fakultäten in allen die Arbeit und Ausstattung des Kompetenzzentrums „F3“ betreffenden Fragen,
 - b. die Führung der laufenden Geschäfte des Kompetenzzentrums „F3“ und die Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen und Beschlüssen der Nutzerversammlung,
 - c. die Wahrnehmung der Außendarstellung des Kompetenzzentrums „F3“,
 - d. die Einberufung von Vorstandssitzungen und Nutzerversammlungen.
- (8) Der Sprecher kann zur Erfüllung der Aufgaben einen Geschäftsführer aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter einsetzen.

§ 6 Nutzerversammlung

- (1) Alle Nutzer des Kompetenzzentrums, einschließlich des Vorstandes, sind zur Teilnahme an der Nutzerversammlung berechtigt.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes können ferner Gäste an der Nutzerversammlung teilnehmen. Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Nutzerversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Sprecher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, sowie zu zusätzlichen Terminen, sofern mindestens 50% der Nutzer dies beantragt.
- (4) Die Nutzerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der an der Universität Ulm beschäftigten Nutzer anwesend sind. Jeder anwesende Nutzer hat eine Stimme.
- (5) Aufgaben der Nutzerversammlung sind insbesondere:
- a. Die Meinungsbildung über die zukünftige Ausrichtung und Aktivitäten des Kompetenzzentrums,
 - b. Information über laufende Forschungsaktivitäten
 - c. Vorschläge zu Änderungen der Geschäftsordnung.
- (6) Die Nutzerversammlung trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Nutzer.

§ 7 Verwaltung

Die zentrale Universitätsverwaltung ist zuständig für die geschäftliche Vertretung des Kompetenzzentrums nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in Personalangelegenheiten und soweit Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben sind.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt mit Zustimmung durch den Senat in Kraft.

Ulm, 26.02.2014

gez.

Prof. Dr.-Ing. Klaus Dietmayer
(Sprecher des Kompetenzzentrums)